

Amtsblatt der Stadt Datteln



49. Jahrgang

28. März 2014

Nr. 3

Inhalt:

1. Sitzungen des Wahlausschusses am 10.04.2014 und 30.04.2014
2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige Unionsbürger
3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 18.03.2014
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.03.2014
5. Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1, 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

1. Sitzungen des Wahlausschusses am 10.04.2014 und 30.04.2014

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) – SGV. NRW. 1112 – in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Datteln

am Donnerstag, 10.04.2014, 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,

Tagesordnung:

- 1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Datteln am 25.05.2014**
- 2. Anfragen und Mitteilungen**

sowie

am Mittwoch, 30.04.2014, 15.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstr. 1, 45711 Datteln,

Tagesordnung:

- 1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014**
- 2. Anfragen und Mitteilungen**

zusammentreten wird.

Beide Sitzungen sind öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Datteln, 10.03.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Werner

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige Unionsbürger

Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung sind wahlberechtigte (nichtdeutsche) Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Zu diesem Personenkreis gehören in Datteln wohnende Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Außerdem Personen, für die die Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Für den Antrag ist Voraussetzung, dass die betreffenden Personen gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem 09.05.2014 ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss bis zum 09.05.2014 beim Wahlamt der Stadt Datteln, Rathaus, Genthiner Str. 8, Raum 1.14 oder 1.21 im ersten Obergeschoss, gestellt werden. Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ferner hat der Unionsbürger in dem Antrag durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 09.05.2014 im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt kostenfrei erhältlich. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Wahlamtes unter den Telefon-Nr. 107-224 und 107-250 zur Verfügung.

Datteln, 10.03.2014



Werner
Bürgermeister
als Wahlleiter

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 18.03.2014

Satzung vom 18.03.2014 zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW, S. 878) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 601) hat der Rat der Stadt Datteln am 12.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die dezentralen öffentlichen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und die Entwässerungsgräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2.) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2 Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einleiten, der direkt in ein Gewässer mündet.

3.) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.

2. Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist der Stadt Datteln durch den Grundstückseigentümer eine Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 9 Absatz 2 der SÜwVO Abw entsprechen muss.

4.) § 21 Abs. 1 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

m) § 15 Abs. 2
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Datteln nicht vorlegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.03.2014 zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 18.03.2014



Werner
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.03.2014

Satzung vom 18.03.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 601) hat der Rat der Stadt Datteln am 12.03.2014 folgende Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2010 wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

2.) § 8 a wird zusätzlich eingefügt:

§ 8 a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.
2. Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist der Stadt Datteln durch den Grundstückseigentümer unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen eine Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 9 Absatz 2 der SÜwVO Abw entsprechen muss.

3.) § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8, 8 a und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

4.) § 12 Abs. 1 wird um den Buchstaben j ergänzt:

j) entgegen § 8 a Abs. 2 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Datteln nicht vorlegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.03.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 18.03.2014



Werner
Bürgermeister

5. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1, 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1, 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV.NRW.S.508) über eine öffentliche Zustellung von Bescheiden der Stadt Datteln

Gem. § 1, 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV.NRW.S.508) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Rettungsdienst – Gebührenbescheid vom 20.02.2014

Kassenzeichen 0301018020

**für Herrn Konstantin Schreider,
letzte bekannte Anschrift: Stimbergstraße 60 in 45739 Oer-Erkenschwick**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Gebührenschuldners nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln beim Fachbereich 2.3, Feuer- und Rettungswache Datteln, Industriestraße 8, Zimmer 30, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Datteln, 10.03.2014

Der Bürgermeister



Werner